

Statuten

vom 1.06.2023

Artikel 1 Name und Rechtsform

Das Schweizer Konsortium für nachhaltige Gesundheit und ökologischen Wandel des Gesundheitssystems (nachfolgend «Konsortium») ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Je nach Sprache sind folgende Namen zu verwenden:

- Schweizer Konsortium für nachhaltige Gesundheit und ökologischen Wandel des Gesundheitssystems
- Consortium suisse pour la santé durable et la transition écologique du système de santé
- Consorzio svizzero per la salute sostenibile e la transizione ecologica del sistema sanitario
- Swiss Consortium for Sustainable Health and the Ecological Transition of the Healthcare System

Artikel 2 Sitz

Das Konsortium hat seinen Sitz in Lausanne. Sein Sekretariat ist der Plattform Nachhaltigkeit und Gesundheit der Biologischen und Medizinischen Fakultät der Universität Lausanne angegliedert.

Artikel 3 Vision

Basierend auf dem SAMW-Positionspapier «Umweltbewusste Gesundheitsversorgung in der Schweiz» (2022) strebt das Konsortium ein gerechtes und ökologisch nachhaltiges Gesundheitssystem an, welches die Planetaren Grenzen respektiert.

Artikel 4 Zielen

Das Konsortium

- unterstützt die Feststellung, dass die ökologischen Belastungsgrenzen, wie sie im Modell der Donut-Ökonomie dargestellt werden, gravierend überschritten sind.
- unterstützt, dass eine Klima-Neutralität gemäss dem Pariser Abkommen nur erreicht werden kann, wenn alle Schritte in eine starke Nachhaltigkeitsperspektive eingebettet werden, welche eine tiefgreifende Veränderung unserer Lebensweise und der Organisation des Gesundheitswesens erfordert.
- bezweckt die Förderung und Koordination der Initiativen der im Gesundheitsbereich tätigen schweizerischen Organisationen für eine

Verringerung der Umweltbelastungen durch die Gesundheitsdienstleistungen und den ökologischen Wandel des Gesundheitssystems.

- bietet Organisationen, die Massnahmen für den ökologischen Wandel des Schweizer Gesundheitssystems durchführen, einen Ort für Austausch und Konvergenz.
- beteiligt sich an der Entwicklung einer gemeinsamen Antwort auf die Frage, was umweltbewusste Gesundheitsversorgung in der Schweiz bedeutet.
- unterstützt seine Partnerorganisationen bei der Entwicklung von Strategien nach dem Vorbild der Empfehlungen in dem von der SAMW im Juni 2022 veröffentlichten Positionspapier «Umweltbewusste Gesundheitsversorgung in der Schweiz».
- knüpft Beziehungen zu den politischen Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitssystems auf nationaler Ebene, um den sozioökologischen Umbau des Gesundheitssystems zu beschleunigen.

Artikel 5 Tätigkeiten

1. Erstellung einer Übersicht und Aufwertung der Tätigkeiten der Mitglied- und Gastorganisationen über die Kanäle des Konsortiums sowie der Mitglied- und Gastorganisationen, die die Informationen weiterleiten möchten.
2. Einsetzung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen.
3. Veröffentlichung von Arbeitsdokumenten und Stellungnahmen.
4. Vermittlung der Mitglieder- und Gastorganisationen anliegen hinsichtlich der Ziele des Konsortiums bei den betroffenen Akteurinnen und Akteuren.
5. Durchführung von Veranstaltungen.
6. Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den Akteurinnen und Akteuren der Praxis, bei denen es sich um Fachleute oder Mitglieder der Zivilgesellschaft handeln kann.
7. Erarbeitung eines jährlichen Arbeitsprogrammes.

Artikel 6 Organe und Leitung

Die Organe des Konsortiums sind:

- A. Präsidium
- B. Sekretariat
- C. Delegiertenversammlung
- D. Mitgliedorganisationen
- E. Gastorganisationen
- F. Arbeitsgruppen
- G. Revisionsorgan

Artikel 7 Zusammensetzung, Ernennung und Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium setzt sich aus zwei Kopräsidentinnen bzw. Kopräsidenten zusammen,

die für einen erneuerbaren Zeitraum von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Artikel 8 Befugnisse und Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für die detaillierte Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des Konsortiums und dessen reibungslose Arbeit gemäss diesen Statuten verantwortlich.
2. Es präsidiert die Delegiertenversammlung.
3. Es unterhält regelmässige Kontakte mit den ausserhalb des Konsortiums stehenden Drittparteien.
4. Es ist mit der Vertretung gegenüber den ausserhalb des Konsortiums stehenden Parteien beauftragt.

Artikel 9 Rechte des Präsidiums

Das Präsidium ist in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt (eine Stimme für das Präsidium).

Artikel 10 Ernennung und Amtsdauer des Sekretariats

Das Sekretariat besteht aus einer Sekretärin bzw. einen Sekretär, die bzw. der für einen erneuerbaren Zeitraum von vier Jahren von dem Konsortium und unter der Verantwortung des Präsidiums angestellt wird.

Artikel 11 Aufgaben des Sekretariats

Das Sekretariat des Konsortiums hat die Aufgabe,

1. die Arbeit des Konsortiums zu organisieren
2. die Delegierten des Konsortiums zu den Tagungen der Delegiertenversammlung einzuladen
3. die Sitzungsprotokolle zu verfassen
4. für das Konsortium eine Homepage aufzubauen und zu bearbeiten

Artikel 12 Zusammensetzung und Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den beiden Kopräsidentinnen bzw. Kopräsidenten sowie den Delegierten der Mitglied- und Gastorganisationen zusammen.
2. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens viermal pro Jahr, um das Tätigkeitsprogramm des Konsortiums im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel festzulegen und umzusetzen.
3. Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen.
4. Die Delegiertenversammlung kann Stellungnahmen genehmigen oder ablehnen. Wenn die Einstimmigkeit sämtlicher Stimmen erreicht wird, handelt es sich um eine «einstimmige» Stellungnahme des Konsortiums, die als solche gegen aussen kommuniziert werden kann. Die von lediglich einem Teil der Mitgliedorganisationen einschliesslich des Präsidiums genehmigten Stellungnahmen können nach aussen kommuniziert werden, sofern die

Mitgliedorganisationen, die ihnen zugestimmt haben, ordnungsgemäss angegeben werden.

Artikel 13 Erwerb der Eigenschaft als Mitgliedorganisation und Aufnahme

Mitglieder sind im Gesundheitsbereich landesweit tätige Organisationen. Diese bestimmen je einen bis zwei Delegierten.

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedingt die Unterstützung der im Artikel 3 und 4 formulierten Vision und Zielen des Konsortiums.
2. Über den Erwerb der Eigenschaft als Mitgliedorganisation entscheidet die Delegiertenversammlung.
3. Eine Organisation, die Mitglied werden möchte, muss ihren Beitritt schriftlich erklären.
4. Es können ausnahmsweise auch Organisationen ohne Stimmrecht aufgenommen werden (Gastorganisationen), insbesondere, wenn diese Organisationen gemäss deren Statuten nicht Vereinsmitglieder werden können.

Artikel 14 Erlöschen der Eigenschaft als Mitgliedorganisation

Die Eigenschaft als Mitgliedorganisation erlischt durch

1. Auflösung der Mitgliedorganisation.
2. Ausbleiben der Ernennung einer neuen Delegierten bzw. eines neuen Delegierten innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden der bzw. des vorherigen Delegierten.

Artikel 15 Austrittsrecht der Mitgliedorganisationen

Der Austritt kann dem Sekretariat jederzeit schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 16 Pflichten der Delegierten der Mitgliedorganisationen

Die Delegierten der Mitgliedorganisationen nehmen über die Delegiertenversammlung freiwillig an den Projekten und Tätigkeiten des Konsortiums teil.

Artikel 17 Rechte der Delegierten der Mitgliedorganisationen

1. Die Delegierten der Mitgliedorganisationen sind in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt (eine Stimme pro Organisation).
2. Die Delegierten können der Delegiertenversammlung Stellungnahmen vorschlagen.
3. Die Delegierten können Stellungnahmen aus der Delegiertenversammlung übernehmen und unverändert oder nach Anpassung an die von ihnen vertretene Organisation vorschlagen.
4. Die Delegierten der Mitgliedorganisationen können an einer Arbeitsgruppe im Sinne von Artikel 19 teilnehmen.

Artikel 18 Beschlussfassung

1. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der an den Sitzungen der Delegiertenversammlung anwesenden Mitgliedorganisationen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.
2. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Artikel 19 Arbeitsgruppen

1. Das Konsortium kann über die Delegiertenversammlung Arbeitsgruppen (AG) aus den Delegierten der Mitglied- und Gastorganisationen einsetzen.
2. Weitere Personen können sich einer AG anschliessen, sofern die an der AG beteiligten Delegierten des Konsortiums ihre Zustimmung erteilen und immer mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter einer Mitgliedorganisation des Konsortiums in der AG vertreten ist.
3. Das Sekretariat unterstützt die Koordination der Arbeit im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

Artikel 20 Finanzielle Mittel

1. Mitgliedorganisationen zahlen einen Beitrag, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.
2. Gastorganisationen sind von einem Beitrag befreit.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögens. Die Haftung der einzelnen Mitgliedorganisationen beschränkt sich auf deren verfallene Mitgliederbeiträge.

Artikel 21 Revisionsorgan

1. Die Revisionsstelle besteht aus einer Rechnungsprüferin oder einem Rechnungsprüfer, die bzw. der für einen erneuerbaren Zeitraum von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt wird.
2. Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Konsortiums.

Artikel 22 Statutenänderungen

1. Damit ein Antrag auf Statutenrevision der Delegiertenversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden kann, muss er von einer Delegierten bzw. einem Delegierten eingebracht und mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Sekretariat schriftlich eingereicht werden.
2. Statutenänderungen müssen von mindestens der Hälfte der Stimmen einschliesslich der Stimme des Präsidiums genehmigt werden.
3. Im Fall unterschiedlicher Auslegungen der Statuten ist die französische Fassung massgebend.

Artikel 23 Auflösung des Vereins

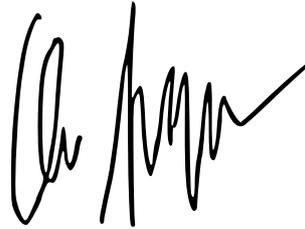
Der Verein kann per Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen einschliesslich der Stimme des Präsidiums aufgelöst werden.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2023 verabschiedet. Sie treten rückwirkend zum Gründungsdatum am 1. Juni 2023 in Kraft.



Prof. Nicolas Senn
Kopräsident



Dr. Christian Abshagen
Kopräsident